

Gesetze und Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **37 (1886)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

manique, mais n'ôtent rien à leur signification, je me borne à signaler encore un mauvais tour joué par dame Virgule, laquelle, en se plaçant, page 68, ligne 19, après le mot raison qu'elle devait précéder, et ligne 25, avant le mot sujet qu'elle aurait dû suivre, rend au premier abord deux phrases peu intelligibles.

Ne pouvant me faire illusion sur ma calligraphie, je suppose devoir partager avec le compositeur la responsabilité de ces fautes, et j'en demande excuse aux lecteurs.

Je saisis cette occasion pour présenter, d'une manière plus correcte, les formules par lesquelles j'avais essayé d'indiquer, page 74, la méthode suivie par Mr. Spengler pour fixer la possibilité du Risoud :

$$V_w \times x : V_w = (o + U - 1) \frac{U}{2} : (1 + A) \frac{A}{2},$$

$$x = \frac{(U - 1) U}{(1 + A) A},$$

$$E = \frac{V_w + V_w \times x}{U} = \frac{V_w (1 + x)}{U}$$

Morges, 18 juin 1886.

CH. BERTHOLET.

Gesetze und Verordnungen.

Zürich. *Beschluss des Regierungsrathes betreffend Präzisierung des § 1 der Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879 zum Forstgesetz.*

Anlässlich eines Spezialfalles, in welchem von Waldbesitzern gegenüber einer projektirten vorzeitigen Abholzung und den dadurch in ihrem Walde entstehenden Windschaden Einsprache erhoben wurde, und unter Hinweis auf sehr viele derartige, im kantonalen und eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebiet vorkommende Fälle, wünscht das kantonale Oberforstamt eine diesbezügliche nähere Präzisierung des § 1 der vom Regierungsrath erlassenen Vollziehungs-Verordnung vom 26. April 1879 zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschliesst:

1. Wenn im eidgenössischen und kantonalen forstlichen Aufsichtsgebiet von Waldbesitzern Einsprache gegen die Abholzung von Hochwaldbeständen, welche das 60. Jahr noch nicht überschritten haben, erhoben wird, und die Forstbeamtung die Einsprache mit Rücksicht auf die allfällig durch die Abholzung erwachsende Sturmgefahr für die Bestände der Einsprecher begründet findet, kann die Direktion des Innern die Abholzung verbieten, oder in gutfindender Weise ordnen, ohne dass der betreffende Waldbesitzer die Berechtigung zu einer Entschädigungsforderung an die Nachbarn oder den Staat erwirbt.

2. Sind die abzuholgenden Bestände mehr als 60 Jahre alt, so kann deren Fällung nur dann verhindert werden, wenn sich die Einsprecher bereit erklären, den Besitzern der zur Fällung bestimmten Bestände die aus der Verschiebung der Abholzung nachweisbar erwachsenden finanziellen Verluste zu ersetzen.

Können sich die Betheiligten über die Entschädigungssumme nicht einigen, so entscheiden hierüber die Gerichte.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publiziren und durch das Mittel des Oberforstamtes den sämmtlichen Vorständen der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen mitzutheilen.

Zürich, den 30. Dezember 1885.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Mittheilungen.

Des plans d'aménagement dans le Jura bernois. On entend parfois émettre l'opinion que l'obligation imposée aux corporations de faire établir ou réviser les plans d'aménagement de leurs forêts constitue une charge hors de proportion avec les avantages qu'elle pourrait procurer; que l'on oblige quelquefois les communes à faire pro-